



Verband Deutscher
Sicherheitsingenieure e.V.

**Vorstand Ressort
Aus- und Weiterbildung**
Dr. Arno Weber

Geschäftsstelle
Schiersteiner Straße 39
65187 Wiesbaden
Telefon: +49 611 15755-0
Telefax: +49 611 15755-79
E-Mail: a.weber@vdsi.de
www.vdsi.de

Wiesbaden, 27. September 2010

VDSI-Positionspapier zur Dokumentationspflicht bei Gefährdungsbeurteilungen in klein- und mittelständischen Unternehmen (KMU)

Mit dem Inkrafttreten des Arbeitsschutzgesetzes im Jahr 1996 wurde bei der Umsetzung der Europäischen Rahmenrichtlinie 89/391/EWG der Begriff „Gefährdungsbeurteilung“ in das deutsche Recht eingeführt. Die Aufgabe, Gefährdungen und Belastungen im Unternehmen systematisch zu ermitteln und daraus Schutzmaßnahmen abzuleiten, war bereits vorher in verschiedenen Regelwerken verankert. Allerdings wurde dafür nicht der Begriff Gefährdungsbeurteilung als solcher verwendet. Seit 1996 besteht außerdem die Verpflichtung, die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung zu dokumentieren (vgl. Art. 9 Abs. 1 Buchstabe a der Richtlinie). Diese Dokumentationspflicht besteht für alle Unternehmen.

Der Verband Deutscher Sicherheitsingenieure (VDSI) e.V. befürwortet diese Dokumentationspflicht aus folgenden Gründen:

1. Die systematische Durchführung von Gefährdungsbeurteilungen und die anschließende schriftliche Dokumentation der Ergebnisse stellen wichtige Instrumente in einem **kontinuierlichen Verbesserungsprozess** dar. Maßnahmen in der Arbeitssicherheit und im betrieblichen Gesundheitsmanagement müssen dokumentiert werden, um als Entscheidungsgrundlage für künftige Entwicklungen herangezogen werden zu können. Ein kontinuierlicher Verbesserungsprozess kann nur dann angestoßen werden, wenn der Sachstand in regelmäßigen Abständen schriftlich fixiert wird. In Qualitäts- und Umweltschutzmanagementsystemen ist eine schriftliche Ergebnisdokumentation selbstverständlich. Nach Auffassung des VDSI ist es sinnvoll, diese Standards auch in der Arbeitssicherheit und im Gesundheitsschutz konsequent einzuhalten. Die schriftliche Dokumentation der Ergebnisse erleichtert außerdem den Aufbau von Managementsystemen.

Bankverbindung:
Dresdner Bank Wiesbaden
BLZ 510 800 60
Konto 1 887 907 00



2. Der Arbeitgeber hat nach dem Arbeitsschutzgesetz die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit zu gewährleisten und zu verbessern (§ 3 ArbSchG). Eine schriftliche Dokumentation der Ergebnisse von Gefährdungsbeurteilungen erhöht die **Rechtssicherheit** der für den Arbeitsschutz verantwortlichen Personen.
3. Zum 1. Januar 2011 wird die sicherheitstechnische und betriebsärztliche Betreuung durch die neue **Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (DGUV Vorschrift 2)** grundlegend reformiert. Die DGUV Vorschrift 2 sieht unter anderem vor, den betriebsspezifischen Betreuungsumfang anhand der betrieblichen Gefahrenlage zu ermitteln. Die schriftliche Dokumentation der Ergebnisse von Gefährdungsbeurteilungen hilft, die notwendigen Daten für die Festlegungen zu gewinnen. Die tatsächlich erbrachten Leistungen auf Basis der Gefährdungsbeurteilung und der Leistungen entsprechend der Vorschrift 2 müssen ebenfalls vom Betrieb regelmäßig dokumentiert werden.
4. Die immer wieder aufkommende Diskussion über eine mögliche Aufweichung der Dokumentationspflicht setzt aus Sicht des VDSI ein **falsches Signal in einem vereinten Europa**, das sich für gesunde und sichere Arbeitsbedingungen aller Beschäftigten einsetzt. So hat der Europäische Gerichtshof bereits vor Jahren die besondere Bedeutung der Dokumentationspflicht bei Gefährdungsbeurteilungen hervorgehoben. Damals entschieden die Richter, dass die deutsche Regelung zur Dokumentationspflicht gegen die europäische Arbeitsschutzrahmenrichtlinie verstößt (Urteil des EuGH vom 7. Februar 2002 – C-5/00). Die deutsche Regelung sah eine Dokumentationspflicht für Unternehmen ab elf Mitarbeitern vor (vgl. § 6 Abs. 1 Arbeitsschutzgesetz).
5. Die Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung ist Grundvoraussetzung für die Teilnahme an den alternativen Formen der sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Betreuung (Unternehmermodellen) der Unfallversicherungsträger. Die Unternehmermodelle, die speziell für KMU zur Förderung der Eigenverantwortung in der Arbeitssicherheit und im Gesundheitsschutz konzipiert worden sind, sehen bereits ab einem Mitarbeiter eine schriftliche Dokumentation vor.

Durch seine mehr als 5.200 Mitglieder, die als Sicherheitsingenieure oder Fachkräfte für Arbeitssicherheit tätig sind, verfügt der VDSI über ein hohes



Maß an Praxiserfahrung zur Durchführung von Gefährdungsbeurteilungen in KMU. Einzelbeispiele, die auf der konkreten sicherheitstechnischen Betreuung von KMU beruhen, lassen den Rückschluss zu, dass insbesondere Unternehmen dieser Größenordnung die notwendigen Maßnahmen im Arbeits- und Gesundheitsschutz viel besser priorisieren können, wenn eine ausführliche schriftliche Ergebnisdokumentation einer Gefährdungsbeurteilung vorliegt.

Ausgehend von diesen Argumenten unterstreicht der VDSI die Notwendigkeit der Dokumentationspflicht bei Gefährdungsbeurteilungen. Die schriftliche Ergebnisdokumentation kann ein sehr leistungs- und aussagefähiges Instrument in der Arbeitssicherheit und im Gesundheitsschutz sein. Allerdings hat sich in der Praxis das in vielen KMU übliche Checklistensystem als ebenso wenig tragfähig herausgestellt wie eine oftmals viel zu knappe schriftliche Zusammenfassung, in der wesentliche Punkte fehlen. Der VDSI setzt sich daher dafür ein, die Qualität der Ergebnisdokumentation zu optimieren. Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit sind wichtige Ansprechpartner in der Frage, wie leistungs- und aussagefähige Ergebnisdokumentationen bei Gefährdungsbeurteilungen unter Berücksichtigung der unternehmensspezifischen Besonderheiten erstellt werden können.

gez.

Dr. Arno Weber

Mitglied des geschäftsführenden Vorstands



Anlage zum Positionspapier zur Dokumentationspflicht:

Beispiele für den Nutzen der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung:

- Die schriftliche Ergebnisdokumentation der Gefährdungsbeurteilung stellte in einem kommunalen mittelständischen Unternehmen in Oberbayern die Grundlage für ein nachhaltiges Präventionskonzept dar. **(Vorbeugender Arbeits- und Gesundheitsschutz)**
- Ein Betriebsleiter eines mittelständischen Unternehmens hat an einer Maschine aus fertigungstechnischen Gründen das Sicherheitskonzept geändert. Seine durchaus sinnvollen Überlegungen sind jedoch nicht schriftlich niedergelegt. Er sieht sich nun den Vorwurf der fahrlässigen Unterlassung ausgesetzt. **(Nutzen der Rechtssicherheit)**
- Im Zuge der Dokumentenprüfung bei der Beurteilung einer Abzugseinrichtung wurde festgestellt, dass die Absauganlage zwar ex-geschützt ausgeführt wurde, nicht jedoch für Lösungsmitteldämpfe, wie es erforderlich gewesen wäre, sondern für brennbare Stäube. Ohne Dokumente wäre dieser Fehler vermutlich nicht aufgefallen. **(Erkennbarkeit von Verbesserungsmöglichkeiten)**